

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei B****, *****, vertreten durch den bestellten Verfahrenshelfer *****, dieser vertreten durch *****, wegen Ehegattenunterhalt (Streitinteresse: CHF 31'200.00 s.A.), über die Revisionen der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 14.09.2023, 05 CG.2022.100, ON 31, mit dem infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 20.12.2022, 05 CG.2022.100, ON 20, teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

1. Die Revision im Kostenpunkt der klagenden Partei wird z u r ü c k g e w i e s e n.
2. Die Revision der klagenden Partei wegen Nichtigkeit wird v e r w o r f e n.
3. Der Revision der beklagten Partei wird F o l g e gegeben. Das angefochtene Urteil ON 31 wird, soweit damit der Berufung der klagenden Partei gegen das Ersturteil ON 20 Folge gegeben wurde, dahin abgeändert, dass das Ersturteil ON 20 wieder hergestellt wird.
4. Im Übrigen wird die klagende Partei mit ihrer Revision auf diese Entscheidung verwiesen.
5. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 4 Wochen zu Händen deren Vertreterin die mit CHF 1'492.70 und CHF 3'582.60 bestimmten Kosten des Berufungs- bzw des Revisionsverfahrens zu bezahlen.

T a t b e s t a n d:

1. Die hier beklagte B**** brachte als Klägerin am 24.05.2000 beim Fürstlichen Landgericht eine Ehescheidungsklage wegen Unzumutbarkeit gegen die hier

klagende Partei ein. In dieser wurde ursprünglich ein monatlicher Unterhalt von CHF 1'560.00 begehrt.

Im Zuge des Verfahrens dehnte dann B**** das Unterhaltsbegehren auf monatlich CHF 3'525.00 aus.

Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 06.09.2001 zu 09 EG.2000.63 (Beilage A), wurde die Ehe der Streitparteien geschieden. A**** wurde verpflichtet, an B**** ab Rechtskraft des Scheidungsurteiles einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von CHF 1'800.00 zu bezahlen. Das Mehrbegehren von CHF 1'325.00 wurde abgewiesen. Zum Unterhaltsbegehren stellte das Landgericht fest, dass B**** von Mai 1988 bis Oktober 1996 nicht berufstätig gewesen sei. Eine Aufnahme einer Tätigkeit als Schmuckberaterin sei nicht erfolgreich gewesen. Sie übe keine berufliche Tätigkeit aus. Sie habe eine Lehre als Konditorin/Confiseurin bei der Bäckerei ***** in Schaan absolviert und in diesem Beruf auch rund fünf Jahre nach dem Lehrabschluss gearbeitet. Sie habe dann in einem Gemüseladen gearbeitet. Das letzte bekannte Einkommen sei CHF 2'200.00 gewesen. Die Klägerin habe gesundheitliche Probleme und zwar Rückenschmerzen. Sie stehe in ärztlicher Behandlung. Als Einkommen erhalte sie derzeit die einstweilig festgesetzten Unterhaltsbeiträge sowie die IV-Rente samt Kindergeld.

Rechtlich führte das Landgericht zum Unterhaltsbegehren aus, dass bei der Situation der B**** die noch zu erbringenden Betreuungsleistungen für zwei Kinder, die noch im Schulalter seien und auf Grund der gesundheitlichen Situation einer besonderen Obsorge bedürften, zu berücksichtigen seien. Der Beklagte sei

grundsätzlich zur Unterhaltszahlung an die Klägerin zu verpflichten. Ausgehend von den nicht bestehenden Anwartschaften, den von B**** noch zu erbringenden Erziehungsleistungen sowie den ungünstigen Berufsaussichten sei ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von CHF 1'800.00 angemessen. Eine Befristung oder Staffelung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber B**** wurde in diesem Urteil nicht vorgenommen.

Gegen dieses Urteil hat unter anderem auch A**** Berufung erhoben und den Unterhaltsanspruch angefochten und beantragt, dass das erstgerichtliche Urteil dahingehend abgeändert werde, dass das Unterhaltsbegehren abgewiesen, in eventu, dass der zu zahlende Unterhalt mit CHF 541.20 festgesetzt werde. Eine Befristung des nahehelichen Unterhaltes wurde nicht beantragt.

Mit Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 05.09.2002 wurde beiden Berufungen teilweise Folge gegeben. Allerdings wurde das erstgerichtliche Urteil in Bezug auf die Verpflichtung des A****, an B**** einen nahehelichen Unterhalt in Höhe von CHF 1'800.00 monatlich zu bezahlen, bestätigt. Zur Frage des Ehegattenunterhaltes führte das Fürstliche Obergericht zusammengefasst aus, der damaligen Klägerin sei ein Erwerbseinkommen von CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00 pro Monat zuzumuten. Damit sei der vom Erstgericht mit CHF 1'800.00 pro Monat bemessene naheheliche Unterhalt eine angemessene Lösung.

Mit der im Verfahren 04 CG.2006.251 eingebrachten Klage vom 17.08.2006 beantragte A**** die Herabsetzung des Ehegattenunterhaltes mit Wirkung ab

dem 01.07.2006 auf CHF 800.00 monatlich. Das Fürstliche Landgericht wies mit Urteil vom 17.11.2006 diese Klage ab.

Der Kläger begehrte mit Klage vom 02.08.2012 (03 CG.2012.282) die gänzliche Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Beklagten. Mit Urteil vom 24.04.2013 wies das Fürstliche Landgericht die Klage vollumfänglich ab. Der dagegen erhobenen Berufung wurde mit Urteil vom 01.08.2013 keine Folge gegeben.

Soweit ist der Sachverhalt im Revisionsverfahren nicht mehr strittig.

2. Der *Kläger* erhob mit seiner am 20.04.2022 beim Erstgericht eingebrachten Stufenklage folgende Begehren:

- „1. Die Beklagte ist binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution schuldig, dem Kläger unter Vorlage von Kopien aller Buchhaltungsunterlagen und aller sonstiger Belege, alle Informationen über ihr Vermögen und ihr Einkommen der letzten drei Jahre offenzulegen. Dies inklusive aller Unterlagen betreffend Verfahren auf Zusprechung einer Invaliditätsrente bzw getätigter Bewerbungsbemühungen.*
- 2. Der Unterhaltsbetrag des Klägers wird entsprechend dem Betrag welcher sich aus Punkt 1. ergibt, herabgesetzt“.*

Dazu brachte der Kläger zusammengefasst vor:

Der Kläger bezwecke mit der Stufenklage im ersten Schritt die vollständige Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnis der Beklagten zur Neuberechnung des nachehelichen Ehegattenunterhalts. Mit Scheidungsbeschluss vom 06.09.2001 sei der Kläger verpflichtet worden, der Beklagten einen nachehelichen Ehegattenunterhalt von monatlich CHF 1'800.00 zu

bezahlen. Mittlerweile seien wesentliche, andauernde Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Klägers und der Beklagten eingetreten, weshalb eine Herabsetzung gerechtfertigt sei. Der Kläger beziehe seit Ende 2020 nur noch Einkommen aus einer AHV-Rente sowie einer privaten Rente; davon seien noch die Beiträge für die Krankenkasse abzuziehen. Die Beklagte habe sich in den vergangenen zwanzig Jahren darauf berufen, dass diese Umstände und Veränderungen zum Zeitpunkt der Scheidung immer vorhersehbar gewesen seien und jetzt nicht mehr geändert werden könnten. Ausserdem seien ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverändert und ihr gesundheitlicher Zustand sogar verschlechtert. Dem sei nicht zu folgen. Die Beklagte sei in der Lage, als Sachwalterin tätig zu sein sowie Bürotätigkeiten zu erledigen, weshalb sie ein eigenes höheres Einkommen erzielen könne und daher darauf anzuspannen sei.

In der Tagsatzung vom 17.11.2022 (ON 19 S 5 Abs 2) beantragte der Kläger *„abschliessend, dass der Unterhalt ab Februar 2021 auf null herabgesetzt wird und gleichzeitig wird beantragt, dass der gegenständliche Unterhalt bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres der Beklagten befristet wird“*.

3. Die *Beklagte* bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein:

Anlässlich der Festsetzung des nachehelichen Ehegattenunterhalts mit Scheidungsurteil vom 06.09.2001 zu 09 EG.2000.63 (ON 54) sei weder eine Befristung noch eine Staffelung der Unterhaltsverpflichtung gegenüber der

Beklagten vorgenommen worden. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei klar absehbar gewesen, dass aufgrund der langjährigen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt sowie der gesundheitlichen Probleme der Beklagten eine reguläre berufliche Eingliederung unwahrscheinlich sei. Gegen das Scheidungsurteil sei schliesslich Berufung eingelegt worden und mit Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 05.09.2002 sei die Verpflichtung des Klägers, einen nahehelichen Unterhalt an die Beklagte in Höhe von CHF 1'800.00 zu bezahlen, bestätigt worden. In diesem Urteil des Fürstlichen Obergerichts sei die erheblich reduzierte berufliche Eingliederungsmöglichkeit der Beklagten festgestellt und gleichzeitig diese auf ein Erwerbseinkommen von CHF 1'000.00 – 1'500.00 angespannt worden. Der Kläger habe in weiterer Folge im Jahr 2006 eine neuerliche Herabsetzung des Ehegattenunterhalts auf CHF 800.00 begehrt und sei auch in diesem Verfahren durch Klagsabweisung gescheitert. Danach habe der Kläger dann am 02.08.2012 eine neuerliche Klage auf Herabsetzung der monatlichen Unterhaltspflichten auf CHF 0.00 begehrt und sei auch dort wiederum gescheitert (03 CG.2012.282). In all diesen Verfahren hätten das Landgericht bzw. das Obergericht jeweils bestätigt, dass sich der Gesundheitszustand der Beklagten im Vergleich zum Scheidungszeitpunkt nicht verbessert habe und sich damit zusammenhängend die Möglichkeit beruflicher Eingliederung stetig verschlechtere. Ebenso sei bestätigt worden, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beklagten nicht verbessert hätten. Daran ändere sich auch heute nichts. Alle vom Kläger vorgebrachten Änderungen seien

bereits zum Scheidungszeitpunkt und damit bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts vorhersehbar gewesen.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 20.12.2022 (ON 20) das Klagebegehren ab. Die vom Kläger der Beklagten zu ersetzenden Prozesskosten bestimmte das Erstgericht mit CHF 5'970.85. Dieser Entscheidung legte es die oben zu Punkt 1 auszugsweise (vgl dazu gemäss §§ 482, 469a ZPO die Seiten 6 – 15 des Ersturteils) und die nachfolgend (im Wesentlichen wörtlich) wiedergegebenen Feststellungen zugrunde:

„Der Kläger ist gelernter Schreiner. Er ist am **.01.1957 geboren und damit heute knapp 66 Jahre alt. Seit 01.01.1998 erhält der Kläger eine ganze IV Rente (Beilagen V und W) in der Höhe von CHF 30'160.00 jährlich (Beilage R), das entspricht pro Monat

CHF 2'513.33

Von der AXA Betrieblichen Vorsorge (Beilage S) erhält der Kläger eine monatliche Leistung von

CHF 1'390.10

Von seiner Ehefrau erhält der Kläger jährlich an Betreuungsleistungen (Beilage U) CHF 3'237.00, das entspricht pro Monat

CHF 269.75

Das ergibt monatlich CHF 4'173.18

Der Kläger bezahlt an die Krankenversicherung pro Monat (Beilage F)

CHF 362.00

Im Vergleich zum Zeitpunkt der Scheidung erwirtschaftet der Kläger ein Einkommen von gesamthaft CHF 5'000.00 (CHF 4'000.00 an Versicherungsleistungen und pauschal CHF 1'000.00 für Zuverdienste) wovon Lebenserhaltungskosten und die Finanzierung des Wohnhauses mit pauschal CHF 800.00 abgezogen und ein Einkommen von CHF 4'200.00 angesetzt wurden (Beilage A).

Im Verfahren 03 CG.2012.282 wurde ein Einkommen des Klägers von gesamt CHF 5'155.50 pro Monat festgestellt (Erwerb von durchschnittlich CHF 750.00 netto pro Monat, eine IV-Rente in Höhe von CHF 2'513.00/Monat, Auszahlungen aus der Pensionskasse in Höhe von CHF 1'492.50/Monat, Zahlungen aus der Lebensversicherung in der Höhe von CHF 400.00 pro Monat endend im Jahr 2014).

Der Kläger erhält zum Zeitpunkt der Klagseinbringung den durchschnittlichen Erwerb von CHF 750.00 durch seine Arbeit bei ***** Schreinerei sowie die Zahlungen der Lebensversicherung von monatlich CHF 400.00 nicht mehr, wobei er neu CHF 269.75 pro Monat an Betreuungsleistungen von seiner Ehefrau erhält. Das ergibt eine tatsächliche Reduktion von CHF 880.25 pro Monat im Vergleich zum Jahr 2012 und eine Reduktion von rund CHF 388.82 im Vergleich zur Bemessungsgrundlage anlässlich der Festsetzung des Unterhalts im Jahr 2002.

An Grundeigentum verfügt der Kläger über ein Einfamilienhaus in 9491 Ruggell mit einem Steuerschätzwert von CHF 220'319.00, das er bis ins Jahr 2020 über Airbnb teilweise (einzelne Zimmer) vermietete und dafür pro Nacht CHF 47.00 erhielt (Beilagen P, Q, T).

An Bankguthaben hat der Kläger am 01.01.2021 CHF 35'885.00 und an Schulden hat er eine Hypothek in der Höhe von CHF 305'000.00 (Beilage P).

Der Kläger ist (wieder) verheiratet und seine Ehefrau erhält eine Rente von CHF 43'056.80, hat Liegenschaftsvermögen in der Schweiz im Ausmass von rund CHF 795'000.00 und Bankguthaben

von CHF 174'599.00 und an Schulden hat sie CHF 390'000.00 Beilage P).

Der Kläger bringt kein weiteres Einkommen ins Verdienen.

Feststellungen zur Beklagten:

Die Beklagte ist gelernte Konditorin-Confiseurin und hat diesen Beruf letztmals 1985 ausgeübt. Seit ca. 1988 ist sie keiner Berufstätigkeit mehr nachgegangen. Sie hat keine Ansparungen auf die berufliche Vorsorge vorgenommen. Die Beklagte hat weder eine Altersvorsorge noch ein Altersguthaben. Seit dem 24.02.2012 arbeitet sie ehrenamtlich für den Sachwalterverein, bei dem sie zwei Klienten betreut. Dafür erhält die Beklagte einen Spesenersatz von CHF 300.00 monatlich. Die Klägerin erhält weder Sozialhilfe noch IV, allerdings hat sie eine Prämienverbilligung für die Krankenkasse. Die Beklagte erhält von ihren Eltern monatlich CHF 950.00 als Unterstützungsleistung und von ihrem Sohn CHF 300.00 pro Monat (PV der Beklagten ON 19). Somit stehen der Beklagten pro Monat CHF 3'050.00 zur Verfügung mit den CHF 1'800.00 monatliche Unterhaltszahlung des Klägers.

Die Beklagte ist auf dem rechten Ohr vollständig taub und leidet an einem Tunnelsyndrom in beiden Händen. Zudem hat sie Arthrose in beiden Knien und einen sogenannten „Rollwirbel“ im Rücken. Aktuell leidet sie auch an einer chronischen Entzündung, einem sog. Fersensporn. Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen kann die Beklagte weder lange stehen noch lange sitzen und aufgrund des Rückenleidens ist sie auch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt (Beilage C).

Der Gesundheitszustand der Beklagten hat sich seit dem Jahr 2013 verschlechtert. Sie musste eine Knieoperation machen lassen. Sie leidet an multiplen Erkrankungen. Es besteht ein schweres metabolisches Syndrom mit einer arteriellen Hypertonie, einem schweren OSAS, einer Adipositas permagna und einer Hyper- und Dyslipidämie, ausserdem ist sie am rechten Ohr komplett taub und hat ein klinisch relevantes Carpaltunnelsyndrom rechts mehr als

links. Sie leidet an multiplen Arthrosen, hat Kniebeschwerden und ausgeprägte Rückenbeschwerden. Die Hausärztin schätzt daher eine 100% Arbeitsunfähigkeit ein (Beilage 15).

Die Klägerin hat sich auf Stellenausschreibungen für Kinderbetreuung, Laienrichter etc. beworben und stets Absagen erhalten (PV Beklagte in ON 19). Sie bezieht keine IV-Rente und hat keinen IV Antrag (mehr) gestellt (PV Beklagte in ON 19).

Die Klägerin bezahlt an Miete CHF 1'850.00 monatlich für eine 3.5 Zimmer Wohnung mit 94 m² (Beilagen 6 und 7). Sie hat kein Vermögen, Schulden in der Höhe von ca. 10'582.00 und neben den Unterhaltsbeiträgen und der Entschädigung als Sachwalterin kein Einkommen (Beilage 14).“

Die rechtlichen Erwägungen dazu führte das Erstgericht auf den Seiten 16 – 19 seiner Entscheidung aus, worauf in sinngemässer Anwendung der §§ 482, 469 a ZPO mit gleichzeitiger Bezugnahme auf die nachfolgenden Entscheidungsgründe verwiesen wird.

5. Das *Fürstliche Obergericht* änderte mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 14.09.2023 (ON 31) über Berufung des Klägers das erstinstanzliche dahingehend ab, dass es aussprach, dass die mit Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 06.09.2001 zu 09 EG.2000.63 (ON 54) festgesetzte monatliche Unterhaltspflicht des Klägers auf Leistung eines monatlichen Ehegattenunterhalts von CHF 1'800.00 an die Beklagte mit Wirkung ab 01.02.2021 auf CHF 1'300.00 herabgesetzt werde, während das Mehrbegehren auf Herabsetzung der Unterhaltspflicht des Klägers „auf CHF 0.00 ab 01.02.2021 und auf Befristung des gegenständlichen Unterhalts bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres der Beklagten“ abgewiesen werde. Die vom

Kläger der Beklagten für das Verfahren erster Instanz zu ersetzenden Prozesskosten bestimmte das Berufungsgericht mit CHF 2'389.17 und jene des Berufungsverfahrens mit CHF 178.79.

Auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird – soweit noch von Relevanz – im nachfolgenden bei deren Behandlung einzugehen sein.

6. Die *klagende Partei* bekämpft mit ihrer rechtzeitigen Revision den klagsabweisenden Teil des Berufungsurteils ON 31 und erklärt dazu, als Revisionsgründe Nichtigkeit des Verfahrens, Aktenwidrigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend zu machen. Schliesslich enthält die Revision auch eine Kostenrüge. Die Rechtsmittelausführungen münden in folgende Anträge:

„Der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle beschliessen/urteilen:

Das angefochtene Urteil und das ganze Verfahren des Fürstlichen Landgerichts wird als nichtig aufgehoben und an das Erstgericht zurückverwiesen; in eventu: Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird aufgehoben bzw abgeändert und der Klage auf Herabsetzung des nahehelichen Ehegattenunterhalts auf CHF 0.00 ab November 2020 wird stattgegeben;

in eventu: Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird aufgehoben bzw abgeändert und der Klage auf Herabsetzung des nahehelichen Ehegattenunterhalts wird im Umfang auf CHF 505.92 ab November 2020 und befristet bis zum 64. Lebensjahr der Revisionsgegnerin stattgegeben;

2. in eventu: Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird aufgehoben bzw abgeändert und der Klage auf Herabsetzung des nahehelichen Ehegattenunterhalts wird mit der Massgabe stattgegeben, dass der gegenwärtige Unterhalt (gem. Obergericht)

von CHF 1'500.00 bis zum 64. Lebensjahr der Revisionsgegnerin befristet wird;

in eventu: Das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts wird aufgehoben bzw abgeändert und der Berufung dahingehend stattgegeben, dass hier bei der Kostenverteilung der Betrag von CHF 3'901.92 zu Gunsten des Klägers berücksichtigt wird;

die Revisionsgegnerin ist schuldig, dem Revisionswerber die Kosten des Verfahrens, binnen vier Wochen bei sonstiger zu Händen seines ausgewiesenen Rechtsvertreters zu ersetzen.“

7. Die *beklagte Partei* richtet ihre rechtzeitige Revision gegen das berufungsgerichtliche Urteil ON 31 mit folgender Anfechtungserklärung:

„Das Urteil des OG vom 14.09.2023 (ON 31) wird in seinem das Urteil des Erstgerichts abändernden Umfang sowie dem Kostenspruch angefochten, sohin insoweit, als das OG den monatlichen Unterhalt mit Wirkung ab 01.02.2021 von CHF 1'800.00 auf CHF 1'300.00 herabgesetzt hat (Spruchpunkt zu 1. in ON 31 samt Kostensprüche).“

Ausdrücklich geltend gemacht wird der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung in Bezug auf das Berufungsurteil. Im Rahmen der Revision wird aber auch ausgeführt, dass dieses „insoweit auch mit einem Verfahrens- bzw Begründungsmangel behaftet“ sei (ON 32 S 16 Abs 1 Rz 33). Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil keine Folge gegeben sondern dieses vollinhaltlich bestätigt werde. Hilfsweise wird begehrt, das Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 31 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückzuverweisen. Ein Kostenersatzantrag wird gestellt.

8. Die *klagende Partei* und die *beklagte Partei* erstatteten jeweils fristgerecht Revisionsbeantwortungen. Der Kläger begehrt, die Revision der Gegenseite „zurück- bzw abzuweisen“. Die Beklagte hingegen stellt den Rechtsmittelgegenantrag, der Revision des Klägers keine Folge zu geben.

9. Soweit für die vorliegende Rechtsmittelentscheidung von Bedeutung werden die Ausführungen in sämtlichen Rechtsmittelschriftsätzen nachfolgend bei ihrer Behandlung wiedergegeben werden.

10. Während die Revision des Klägers im Kostenpunkt unzulässig ist, sind die Revisionen im Übrigen gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig; jene des Klägers erweist sich aber im Gegensatz zur Revision der Beklagten als nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

11.1. Nach § 55 Abs 2 ZPO entscheidet das Obergericht über Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichts im Kostenpunkt endgültig und unter Ausschluss jeden weiteren Rechtszugs. Gegen die vom Obergericht im Kostenpunkt getroffenen Entscheidungen ist auch ausser diesem Fall ein Rekurs nicht zulässig. Sohin entscheidet das Fürstliche Obergericht in Kostenfragen, und zwar sowohl über die Verpflichtung zum Kostenersatz als auch über die ziffernmässige Festsetzung des Kostenbetrags in allen Fällen endgültig (vgl dazu *Purtscheller* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 10.58). Die

Revision des Klägers im Kostenpunkt ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

11.2. Die Beklagte hat in ihrer Revision zwar erklärt, das Berufungsurteil ON 31 auch im Kostenspruch anzufechten, ohne aber eine Kostenrüge auszuführen, sodass das Rechtsmittel dazu inhaltsleer und insoweit nicht weiter zu behandeln ist.

12.1. Zur *Revision des Klägers*:

12.1.1. Zur Revision wegen Nichtigkeit

Bereits in seiner Berufung ON 21 S 2 hat der Kläger zur Überschrift „Befristung des Unterhaltes auf das Erreichen des 64. Lebensjahres im Rahmen der Vorhersehbarkeit“ die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens zusammengefasst damit begründet, dass das Erstgericht dazu „reine Scheinfloskeln und keinerlei Begründung“ verwendet habe, indem es ausgeführt habe, dass „fehlende Anwartschaften auf Seiten der Beklagten zu einer fehlenden Befristung“ geführt hätten. Die Ausführungen zu diesem Berufungsgrund hat der Kläger im Wesentlichen wörtlich in die Revision wegen Nichtigkeit übernommen und lediglich ergänzend eingefügt, dass „auch vom Berufungsgericht die Ablehnung der Befristung stillschweigend übergangen“ worden sei. Mit den vom Fürstlichen Obergericht zu seiner Nichtigkeitsberufung dargestellten Erwägungen (vgl insbesondere ON 31 Erw 5. S 19 – 22 und Erw 7.6 S 34, 35) setzt sich der Revisionswerber mit keinem Wort auseinander. Damit entspricht die Revision nicht den Inhaltserfordernissen des § 475 Abs 1 Z 3 iVm § 472 Z 1 ZPO. Sie ist sohin nicht gesetzmässig ausgeführt und daher an sich unbeachtlich.

Es sei aber dennoch erwähnt, dass eine Nichtigkeit erster Instanz im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof nicht mehr gerügt werden kann, wenn das Berufungsgericht das Bestehen eines Nichtigkeitsgrundes verneint und die Nichtigkeitsberufung verworfen hat. Eine Nichtigkeit könnte selbst dann nicht geltend gemacht werden, wenn sie vom Berufungsgericht von Amts wegen geprüft und verneint wurde, auch wenn das wie in diesem Fall nur in den Entscheidungsgründen und nicht mit einem eigenen Beschluss geschieht (vgl. *Kodek* in *Rechberger/Klicka ZPO*⁵ § 519 Rz 2 mwN). Die erwähnte Rechtsmittelbeschränkung kann auch nicht durch die hier ohnehin nur angedeutete Behauptung umgangen werden, das Berufungsgericht sei auf bestimmte Argumente nicht (ausreichend) eingegangen oder es sei ihm (deshalb) selbst eine Nichtigkeit unterlaufen. Ebenso wenig kann eine Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens durch Berufung auf eine Mangelhaftigkeit des Rechtsmittelverfahrens an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof herangetragen werden (vgl. RIS-Justiz RS0043405, zuletzt 10 ObS 24/23m Rz 7).

Das gilt dann unter anderem nicht, wenn die Begründung des Berufungsgerichts aktenwidrig oder rechtlich unhaltbar ist (*R. Schneider* in *Schumacher* Rz 24.54 mwN).

Das Berufungsgericht hat aber die vom Kläger behauptete Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (gemeint vermutlich § 446 Abs 1 Z 9 ZPO) mit einer, aktenkonformen sowie nachvollziehbaren und damit überprüfbaren Begründung verneint. Auf diese Erwägungen

kann gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen werden, sodass sich eine Wiedergabe der entsprechenden Gründe erübrigt.

Die Revision wegen Nichtigkeit war daher zu verwerfen.

12.1.2. Zur geltend gemachten Aktenwidrigkeit

Das Erstgericht hat festgestellt (ON 20 S 13 Abs 2), dass im Vorverfahren 03 CG.2012.282 beim Einkommen des Klägers unter anderem „Zahlungen aus der Lebensversicherung in der Höhe von CHF 400.00 pro Monat endend im Jahre 2014“ berücksichtigt wurden. Diese Feststellung wurde offenbar zutreffend aus dem Urteil vom 24.04.2013 zu 03 CG.2012.282 (Beilage J S 15 vorletzter Absatz) übernommen. Insoweit liegt jedenfalls nicht die gerügte Aktenwidrigkeit vor. Darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen (§§ 482, 469a ZPO).

Der Kläger rügt aber in erster Linie als aktenwidrig, dass das Erstgericht im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung (ON 20 S 16 vorletzter Absatz aE) ausgeführt hat, dass bereits bei der Festsetzung des Ehegattenunterhalts im Jahr 2002 miteinkalkuliert worden sei, dass die Zahlungen aus der Lebensversicherung im Jahre 2014 enden würden, was damals vorhersehbar gewesen sei.

Das Fürstliche Obergericht hat den Kläger dazu auf die Ausführungen zu seiner Rechtsrüge verwiesen, in denen es diesen vom Kläger bereits im Berufungsverfahren aufgegriffenen Punkt behandelt hat (ON 31 S 22 ff Erw 6, S 27 ff Erw 7.3.2). Darauf wird daher im Rahmen der rechtlichen Beurteilung weiter einzugehen sein. Eine

aufgreifbare Aktenwidrigkeit, insbesondere der Rechtsmittelentscheidung (§ 472 Z 3 ZPO), liegt jedenfalls in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht vor (§§ 482, 469a ZPO), weil der vom Kläger aufgezeigte Umstand keine für die Entscheidung relevante Feststellung betrifft (vgl dazu *Becker in Schumacher* Rz 26.35 und nachfolgend Erw 12.1.3.3).

12.1.3. Zur Rechtsrüge des Klägers

12.1.3.1. Der Kläger macht geltend, dass im Jahr 2001 noch nicht vorhersehbar gewesen sei und nunmehr zu berücksichtigen gewesen wäre, dass – wie er bereits im Verfahren 03 CG.2012.282 vorgebracht habe – sich sein Invaliditätsgrad von 68% auf 78% erhöht habe und mittlerweile sogar fast 100% betrage. Es sei nach der allgemeinen Lebenserfahrung nur vorhersehbar gewesen, dass der Kläger früher oder später in Pension gehen werde, nicht jedoch, dass er bereits vor dem Eintritt ins Pensionsalter defacto schon Vollinvalide sei und keinerlei Zusatzverdienst mehr habe bzw haben könne.

Dazu verweist die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend darauf, dass schon das Fürstliche Obergericht in der jetzt angefochtenen Entscheidung (ON 31 S 26) ausgeführt hat, dass im Scheidungsurteil vom (richtig) 06.09.2001 zu 09 EG.2000.63 festgestellt wurde, dass der Kläger „zu 100% arbeitsunfähig und als Vollinvalide eingestuft ist“. Dies ergibt sich in unbedenklicher Weise aus der vorliegenden Beilage A (S 12 Abs 3), deren Echtheit und Richtigkeit nicht bestritten wurde (ON 8 S 8, 9). Dass aber im Jahr 2001 davon auszugehen gewesen sei, dass sich der

gesundheitliche Zustand des Klägers wieder deutlich verbessern werde, sodass trotz des festgestellten Zustands des Klägers nicht voraussehbar gewesen sei, dass er bereits vor dem Eintritt ins Pensionsalter (wieder) zu 100% invalid sein werde, wird vom Kläger (nach den vorliegenden Verfahrensergebnissen) zu Recht nicht behauptet. War aber der Kläger im Jahre 2001 zu 100% arbeitsunfähig und als Vollinvalide eingestuft worden, so war vielmehr mit Grund anzunehmen, dass dieser Zustand des Klägers sich bis zum Eintritt ins Pensionsalter nicht massgeblich verändern werde. Damit war aber auch klar vorhersehbar, dass er bereits vor und auch zu diesem Zeitpunkt zu 100% arbeitsunfähig sein und als Vollinvalide einzustufen sein werde. Daraus wird in der jetzt angefochtenen Entscheidung zutreffend abgeleitet, dass die (spätere) 100%-ige Invalidität des Klägers im Jahr 2001 nicht nur vorhersehbar war, sondern als solche (und zwar als dauernde) bereits festgestellt worden war (§§ 482, 469a ZPO).

12.1.3.2. Unter der Überschrift „zur Berechnung des Einkommens des Klägers bzw Bemessungsgrundlage durch das Erstgericht“ zitiert der Kläger in seiner Revision über mehrere Seiten ohne nähere Kommentierung Inhalte aus den Entscheidungen der Vorinstanzen. Daran schliesst sich die Überlegung an, dass aus seiner Sicht nach wie vor eine bestimmte Berechnung für die Bemessung eines allfälligen Unterhaltsanspruchs der Beklagten massgeblich sei. Dazu unterstellt der Kläger ein eigenes Einkommen von CHF 2'714.80, ein angespanntes Einkommen der Beklagten von CHF 2'300.00 und sohin ein Familieneinkommen von CHF 5'014.80. Das angeführte eigene Einkommen soll sich

nach Abzug von CHF 800.00 für die bei der Scheidung festgesetzten Lebenshaltungskosten und nach Abzug von monatlichen Krankenkassenprämien von CHF 362.00 ergeben.

In diesem Zusammenhang wird wiederum in der Revisionsbeantwortung der Beklagten zutreffend darauf verwiesen, dass der Kläger zu diesem Themenkreis bereits in seiner Berufung (ON 21 S 7) wortwörtlich dieselben Argumente vorgetragen hat. Daher entfernt sich der Kläger mit den angeführten Überlegungen nicht nur teilweise von den Feststellungen, sondern führt andererseits auch nicht aus, inwiefern die davon abweichende rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts (insbesondere ON 31 S 26 ff, S 36 unten, S 37) unrichtig sein soll. In den zitierten Belegstellen hat das Fürstliche Obergericht eingehend erläutert, warum die bereits vom Kläger in seiner Berufung vorgetragenen Argumente hier nicht zum Tragen kommen.

Eine Rechtsrüge, die sich wie hier (überwiegend) von den Feststellungen entfernt und in (unrichtigen) Rechtsbehauptungen erschöpft oder darauf beschränkt, allgemein die Unrichtigkeit der unterinstanzlichen rechtlichen Beurteilung zu behaupten, ohne dies im Sinn einer Auseinandersetzung mit den Argumenten des Berufungsgerichts zu konkretisieren, ist nicht gesetzmässig ausgeführt und einer Behandlung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich (vgl *Becker* Rz 26.40).

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Revision des Klägers ist daher nicht mehr weiter einzugehen (§§ 482, 469a ZPO).

12.1.3.3. Zum Wegfall der Versicherungsleistung von monatlich CHF 400.00:

Das Fürstliche Obergericht hat unter Erw 7.2.2 die Rechtslage zu einer möglichen Veränderung des nahehelichen Ehegattenunterhalts nach Art 70 Abs 1 EheG mit vergleichender Bezugnahme auf Art 129 Abs 1 ZGB und dazu vorliegende schweizerische Lehre und Rechtsprechung eingehend dargelegt. Dazu wurde unter anderem ausgeführt, dass bei schon im Scheidungszeitpunkt voraussehbaren Veränderungen im Zweifel davon auszugehen sei, dass diese bereits bei der ursprünglichen Festsetzung oder Vereinbarung der Unterhaltsrente tatsächlich berücksichtigt worden seien, jedenfalls wenn ihre Auswirkungen sicher voraussehbar gewesen seien. Die Beweislast obliege demjenigen, der das Gegenteil behaupte.

Der Revisionswerber hält dem inhaltlich sinngemäss lediglich entgegen, dass Feststellungen zur Vorhersehbarkeit des Wegfalls dieser Versicherungsleistung im Jahre 2001 fehlten.

Allerdings hat der Kläger in den vorinstanzlichen Verfahren keine derartigen Behauptungen aufgestellt. Er hat dazu lediglich vorgebracht, dass die Zahlungen aus der Lebensversicherung im Jahre 2014 enden würden (wozu unstrittig ist, dass diese Zahlungen inzwischen tatsächlich nicht mehr fliessen).

Der Kläger setzt sich auch nicht mit den rechtlichen Erwägungen des Berufungsgerichts, die im Wesentlichen mit den dazu zitierten Belegstellen korrespondieren, auseinander, wonach er in diese Richtung

behauptungs- und beweispflichtig gewesen wäre. Insoweit ist daher seine Rechtsrüge auch in diesem Punkt nicht so ausgeführt, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof darauf eingehen kann.

Richtig wird in der Revisionsbeantwortung der Beklagten (ON 45 Rz 26, 27) auch darauf verwiesen, dass im Allgemeinen voraussehbar ist, über welchen Zeitraum aus einer Lebensversicherung erfließende Leistungen anfallen und wann diese in der Zukunft eingestellt werden. Wäre dieser Umstand nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit abschätzbar gewesen, so kann mit Grund angenommen werden, dass dieser Punkt bei der Festsetzung des nahehelichen Unterhalts im Jahre 2001 berücksichtigt worden wäre. Auch davon ausgehend wäre es Sache des Klägers gewesen, diese begründete Annahme zu widerlegen (vgl BGer 5C.52/2007 E 3.2 und 3.3), worauf ebenfalls in der Revisionsbeantwortung der Beklagten zutreffend verwiesen wird.

12.1.3.4. Zum Bezug von Pflegegeld:

Auch in diesem Zusammenhang wiederholt der Revisionswerber im Wesentlichen nur seinen bereits in der Berufung (ON 21 S 8) eingenommenen Standpunkt, während er sich mit der dazu in der nunmehr angefochtenen Entscheidung dargestellten Rechtslage (ON 31 Erw 7.3.3) mit Bezug auf das „Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung“ gemäss Art 3octies ff ELG mit keinem Wort auseinandersetzt.

Soweit der Revisionswerber wie auch schon in seiner Berufung auf die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu 6 Ob 591/95 SZ 68/157 Bezug

nimmt und daraus für sich ableiten will, dass das Pflegegeld nach der österreichischen Rechtslage eine Sozialleistung darstelle, die der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfs diene und daher nicht als Einkommen des Pflegenden angerechnet werden dürfe, verwechselt er den Bezug von Pflegegeld durch den zu Pflegenden und die Bezahlung eines Dritten für die Verrichtung der Pflege. Der Kläger bezieht für die von ihm geleistete Pflege seiner nunmehrigen Ehegattin Zahlungen. In diesem Fall sind diese nach der vom Revisionswerber angesprochenen österreichischen Judikatur sehr wohl als Einkommen des Pflegenden, hier des Klägers, anzurechnen (RIS-Justiz RS0013251 [T4], 4 Ob 126/17h).

Soweit in der Revision geltend gemacht wird, es sei klar, dass der Kläger demnächst ohnehin nicht mehr in der Lage sein werde, die Pflege zu leisten und damit diese Zahlung wegfallen werde, macht er in unzulässiger Weise einen Umstand geltend, den er bisher nicht behauptet hat und der sich dementsprechend auch nicht aus den Feststellungen ergibt. Vielmehr hat der Kläger das entsprechende Einkommen selbst seinen Berechnungen zu Grunde gelegt (ON 19 S 4 Abs 1, S 13), sodass anzunehmen ist, dass er dieses auch in der massgeblichen Zukunft noch erzielen wird (§§ 483, 469a ZPO).

12.1.3.5. „Zur unterlassenen Beantragung öffentlich-rechtlicher Leistungen“:

Der Kläger macht zusammengefasst geltend, dass die Beklagte, die selbst angebe, zu 100% arbeitsunfähig zu sein, keine Anträge auf Gewährung einer Invalidenrente, von Ergänzungsleistungen oder sonstigen öffentlich-

rechtlichen Leistungen gestellt habe. Es sei von der Beklagten zu behaupten und zu beweisen, dass sie hier nicht fahrlässig gehandelt habe. Da sie dem nicht entsprochen habe, seien entsprechende Zahlungen im Rahmen der sogenannte Anspannungstheorie zu berücksichtigen und den gestiegenen Werten der LSE-Tabellen anzupassen.

Dem hält die Beklagte entgegen, dass sich die Rechtsrüge des Klägers auch in diesem Punkt von den Feststellungen entferne. Die entsprechende Begründung des Berufungsgerichts sei ausserdem zutreffend. Demnach werde die Beklagte auf ein bestimmtes Einkommen angespannt, von dem der Kläger nicht einmal behaupte, dass dieses unter jenen Beträgen liege, die aus öffentlich-rechtlichen Unterstützungsleistungen fliessen könnten.

Das Fürstliche Obergericht hat dazu unter anderem ausgeführt, dass nach der zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage davon auszugehen sei, dass sich der Gesundheitszustand der Beklagten seit 2013 deutlich verschlechtert habe. Bereits zuvor anlässlich der Scheidung sei der schlechte Gesundheitszustand der Beklagten bei der Beurteilung ihrer Arbeitsleistung berücksichtigt und der berufliche Wiedereinstieg unter anderem angesichts des schlechten Gesundheitszustandes der Beklagten als schwierig eingestuft worden. Damit sei eine höhere Anspannung ausgeschlossen. Weiters hielt das Berufungsgericht fest, dass entgegen dem Standpunkt des Klägers im Scheidungsurteil nicht auf die schweizerische Lohnstrukturhebung abgestellt und seinerzeit von einer Indexierung der Unterhaltsrente ausdrücklich abgesehen worden sei.

Nach den Feststellungen hat sich der Gesundheitszustand der Klägerin tatsächlich seit 2013 erheblich verschlechtert; sie weist gesundheitlich multiple Einschränkungen auf. Von ihrer Hausärztin wird sie als zu 100 % arbeitsunfähig eingeschätzt. So sieht dies offenbar auch die Beklagte. Nach den teilweise im Rahmen der Beweiswürdigung des Erstgerichts getroffenen Feststellungen (ON 20 S 18, 19) steht aber nicht fest, in welchem Ausmass die Beklagte tatsächlich arbeitsunfähig ist. Soweit die Revision von diesen Tatsachenannahmen abweicht, ist sie nicht gesetzmässig ausgeführt. Vielmehr hat der Kläger den Beweis für seine entsprechende anspruchsvernichtende Behauptung nicht erbracht.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Beklagte keine IV-Rente bezieht „und keinen IV-Antrag (mehr) gestellt hat“ (ON 20 S 15 Abs 2). Dies ist im Zusammenhang mit den übrigen Sachverhaltsgrundlagen dahin zu verstehen, dass sich diese auf den nunmehr zu beurteilenden Zeitraum beziehen. Sohin entfernt sich auch in diesem Punkt der Kläger mit seinen Revisionsausführungen von den Feststellungen.

Schliesslich setzt sich der Kläger in dem vorliegenden Rechtsmittel mit keinem Wort mit der auszugsweise zuvor wiedergegebenen rechtlichen Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts auseinander.

Dass aber ausgehend von den Feststellungen die Beklagte an Invalidenrente, Ergänzungsleistungen und „sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen“ einen höheren Betrag lukrieren könnte, als jenen, der im Rahmen der Anspannung auf ihrer Seite berücksichtigt wurde (CHF

1'500.00 - CHF 1'800.00), wird selbst in der Revision nicht geltend gemacht. Vielmehr unterstellt der Revisionswerber (ON 36 S 17), dass die Beklagte sowie schon im Jahre 2001 nach wie vor „ca 40% bis 50% arbeiten gehen kann“. Davon ausgehend sei der im Rahmen der Anspannung berücksichtigte Betrag von CHF 1'500.00 zu gering. Wie bereits erwähnt, entfernt sich aber auch damit die Revision von den Feststellungen. Aufgrund welcher konkreten Umstände die Beklagte an „Invalidenrente, Ergänzungsleistungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen“ diesen Betrag übersteigende Einnahmen lukrieren könnte, wird nicht dargestellt.

Die Revision muss daher auch in diesem Punkt erfolglos bleiben (§§ 482, 469a ZPO).

12.1.3.6. „Zur Wohnsituation der Beklagten“:

Der Kläger wirft der Beklagten vor, dass sie eine Wohnung „mit mindestens 3.5 Zimmern“ zu einem monatlichen Mietzins von mindestens CHF 1'850.00 bewohne, ohne ihren Lebensstil entsprechend anzupassen. Das Berufungsgericht „hätte hier entsprechende Feststellungen bzw Beurteilungen treffen müssen“.

Dem hält die Beklagte wieder entgegen, dass die Revision auch in diesem Punkt nicht gesetzmässig ausgeführt sei.

Zur Wohnsituation der Beklagten hat lediglich diese dazu vorgebracht, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen im Alltag in ihrer Bewegungsfreiheit stark beeinträchtigt und eine als

Alterswohnung und barrierefrei ausgestaltete Mietwohnung bewohne.

Davon ausgehend hat das Berufungsgericht dem Kläger zu Recht vorgeworfen, dass er schon deshalb in diesem Zusammenhang nicht erfolgreich sekundäre Feststellungsmängel rügen kann, weil er dazu in erster Instanz kein Vorbringen erstattet hat. Dazu kommt, dass die Revisionsausführungen in diesem Punkt im Wesentlichen eine blosser Wiederholung der Berufungsausführungen dazu (ON 21 S 13) darstellen, die sich mit der erwähnten rechtlichen Beurteilung des Berufungsgericht nicht auseinandersetzen, sodass es dazu keiner weiteren Erörterung bedarf (§§ 482, 469a ZPO).

12.2. Zu der in den *Revisionen des Klägers und der Beklagten* thematisierten (Formulierung laut Kläger) „Befristung des Unterhalts auf das Erreichen des 64. Lebensjahres im Rahmen der Vorhersehbarkeit“:

12.2.1. Das Fürstliche Obergericht hat in den Erw 7.2.2, 7.3.4 und 7.7 unter Bezugnahme auf Art 70 Abs 1 EheG (und die Rezeptionsvorlage Art 129 Abs 1 ZGB) mit Zitaten insbesondere aus der schweizerischen Rechtsprechung und Literatur zutreffend die allgemeinen Grundsätze zur möglichen Anpassung der Unterhaltsrente an geänderte Verhältnisse dargestellt, worauf gemäss §§ 482a, 469 ZPO verwiesen wird.

Zusammengefasst kam das Fürstliche Obergericht sodann zum Ergebnis, dass im Zeitpunkt der Scheidung zwar das Ereignis der Pensionierung des Klägers (sowie das Auslaufen der Lebensversicherungsrente) voraussehbar gewesen sei, während dies aber für die konkreten

finanziellen Auswirkungen der Pensionierung nicht „mit genügender Sicherheit“ der Fall gewesen sei, sodass das Abänderungsverfahren vorbehalten geblieben sei. Da Unterhaltsansprüche auch rückwirkend geltend gemacht werden könnten, sei der vom Kläger zu bezahlende Unterhaltsbeitrag – wie geltend gemacht – ab dem Pensionsantritt, sohin ab dem 01.02.2021, herabzusetzen gewesen.

Der Kläger führt nun dazu ins Treffen, dass der Beklagten im Rahmen des Scheidungsverfahrens ein Vermögensausgleich von CHF 47'000.00 und eine Ausgleichszahlung zu den beruflichen Vorsorgeleistungen des Klägers in Höhe von (letztlich) CHF 20'000.00 zuerkannt worden seien. Es sei bemerkenswert, wenn nun das Erstgericht darauf verweise, dass die Beklagte weder über eine Altersvorsorge noch über ein Altersguthaben verfüge, und damit begründe, dass deshalb der Unterhalt nicht mit dem Erreichen des 64. Lebensjahres der Beklagten (Eintritt ins Pensionsalter) befristet worden sei.

Die Beklagte hingegen verweist in ihrer Revision dazu umfassend auf schweizerische Judikatur. Diese spreche gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dass auf Seiten des Klägers zwar das Auslaufen der Lebensversicherungsrente sowie das Ereignis seiner Pensionierung damals vorausgesehen werden hätten können, jedoch die konkreten finanziellen Auswirkungen der Pensionierung nicht mit genügender Sicherheit voraussehbar gewesen seien, weshalb das Abänderungsverfahren vorbehalten bleibe. Im Übrigen sei die Einkommensminderung auf Seiten des Klägers so

gering, dass sie nicht zu berücksichtigen sei. Entgegen dem Berufungsgericht, dass von einer Minderung des Einkommens von 17% ausgegangen sei, habe das Erstgericht seiner Entscheidung zutreffend eine solche von nur 10% zugrunde gelegt. Selbst diese geringfügige Veränderung sei vorhersehbar gewesen.

Schliesslich wird von der Beklagten noch der Zeitpunkt der Herabsetzung gerügt. Diese wäre mangels konkreter Anhaltspunkte für diesen Einzelfall wie im Regelfall erst mit Wirkung ab der Klagseinreichung und nicht ab dem Zeitpunkt des Pensionsantritts des Klägers (01.02.2021) vorzunehmen gewesen.

12.2.2. Zur Klarstellung seien hier nochmals die vom Fürstlichen Obergericht bereits angesprochenen Voraussetzungen für eine Herabsetzung, Aufhebung oder Erhöhung einer Unterhaltsrente bei geänderten Verhältnissen verbreitert dargestellt. Grundlage dafür ist Art 70 EheG, der weitgehend auf der Rezeptionsgrundlage des § 129 ZGB basiert. Die Judikatur des Schweizerischen Bundesgerichts dazu lässt sich – soweit hier relevant – wie folgt zusammenfassen:

Mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil sollen die Nebenfolgen der Scheidung grundsätzlich auf Dauer und mit Bestandeskraft geregelt werden. Allerdings lässt sich die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien im Zeitpunkt der Scheidung oftmals nur beschränkt vorhersehen. Eine unerwartete Veränderung der finanziellen Situation kann dazu führen, dass sich der ursprünglich festgelegte Unterhaltsbeitrag im Nachhinein als unangemessen erweist. Die Abänderung des

Scheidungsurteils setzt voraus, dass die erhebliche und dauernde Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unvorhersehbar gewesen sei. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der Veränderung an, sondern darauf, ob der Unterhaltsbeitrag mit Blick auf diese vorhersehbare Veränderung festgelegt wurde. Im Sinn einer tatsächlichen Vermutung ist anzunehmen, dass vorhersehbare Veränderungen auch berücksichtigt wurden. Als vorhersehbar haben künftige Veränderungen zu gelten, die sich mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit verwirklichen werden. Es muss eine Prognose mit genügender Sicherheit gestellt werden können. Dazu müssen die drei Kriterien der Erheblichkeit, der Dauerhaftigkeit und der Unvorhersehbarkeit erfüllt sein, bevor veränderte Verhältnisse überhaupt geprüft werden können (vgl 5A_448/2010 E 2.1, 3.1.3; 5A_9/2009 E 3. ua).

Sind die drei Kriterien der Erheblichkeit, der Dauerhaftigkeit und der Unvorhersehbarkeit erfüllt, führt dies nicht zu einer vollständigen Neufestsetzung der Unterhaltsrente, sondern zu einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse, denn die Abänderungsklage bezweckt keine Revision des Scheidungsurteils. Es ist somit nicht zu prüfen, welcher Unterhaltsbeitrag aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse als angemessen erschiene. Ausgangspunkt bildet vielmehr das Scheidungsurteil, das massgebend dafür ist, welche Lebenshaltung der Bemessung des Unterhaltsbeitrags zugrunde gelegen hat. Daran ist der Abänderungsrichter gebunden, selbst wenn sich die Annahmen des Scheidungsrichters im Nachhinein als unrichtig erweisen sollten. Dieser im Scheidungszeitpunkt gegebenen

Lebensstellung hat das Abänderungsgericht die aktuelle gegenüberzustellen und zu prüfen, ob und in welchem Umfang sich die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich, dauernd und unvorhersehbar verändert haben (5A_9/2009 E 3. ua). Zu diesem Zweck ist – wenn der Unterhaltsbeitrag nicht auf einer Vereinbarung beruht, sondern im Scheidungsurteil festgesetzt wurde – dieses aus sich selbst heraus zu interpretieren, geht es doch um die Erüierung des Inhalts der in Rechtskraft erwachsenen scheidungsrichterlichen Anordnung (5A_9/2009 E 4.3).

Hat das vorhandene Vermögen bei der Unterhaltsbemessung keine Rolle gespielt, so ist dieses im Abänderungsprozess nicht zu berücksichtigen und daher auch nicht näher abzuklären. Diesfalls ist das Erwerbseinkommen massgeblich, wenn schon bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages anlässlich der Scheidung auf dieses abgestellt wurde (5C.197/2003 E 4.2).

Als vorhersehbar haben künftige Veränderungen zu gelten, die sich mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit verwirklichen werden. Es muss eine Prognose mit genügender Sicherheit gestellt werden können (5C.52/2007 E 2.).

Die Vorhersehbarkeit hängt auch von dem in Frage stehenden Zeithorizont ab. Massgeblich ist nicht nur, ob das Ereignis der Pensionierung mit Bestimmtheit voraussehbar war, sondern ob auch dessen Folgen mit grosser Wahrscheinlichkeit abschätzbar waren (wie dies an sich schon das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat). Wäre Letzteres nicht der Fall gewesen, hätten die Parteien bzw deren Rechtsvertreter dieser Unsicherheit

praxisgemäss mit der Klausel Rechnung tragen müssen, dass ab der AHV-Berechtigung des Unterhaltspflichtigen eine im Verhältnis des bisherigen Einkommens zum Ersatzeinkommen herabgesetzte Rente zu bezahlen sei (5C.52/2007 E 3.2).

Die Voraussetzungen einer erheblichen, dauernden und unvorhersehbaren Veränderung der Verhältnisse müssen kumulativ erfüllt sein, um eine Abänderung des urteilsmässig festgelegten Unterhaltsbeitrags zu rechtfertigen. Fehlt es an einer der Voraussetzungen, ist die Klage abzuweisen. Das Gericht muss dann auf die weiteren Voraussetzungen nicht mehr eingehen (5C.52/2007 E 4.).

Die Beweislast für die Voraussetzungen der Abänderung bzw die Folge für deren Beweislosigkeit trifft denjenigen, der aus dem Vorhandensein der von ihm behaupteten Herabsetzungs- oder Aufhebungsgrundes Rechte ableitet (5A_448/2010 E 2.3; 5A_721/2007 E 5.1 ua; vgl 5A_721/2007 E 5.3).

12.2.3. Daraus ist für dieses Verfahren Folgendes abzuleiten:

Zunächst kommt es entgegen den Ausführungen in der Revision des Klägers in diesem Verfahren schon mangels eines entsprechenden Vorbringens der Parteien in den Verfahren erster und zweiter Instanz nicht darauf an, wann die Beklagte das Alter von 64 Jahren bzw das Pensionsantrittsalter erreichen wird. Dazu bedarf es daher schon deshalb keiner weiteren Erörterung.

Zu den Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung anlässlich der Scheidung der Ehegatten enthält das Urteil erster Instanz nur unvollständige Sachverhaltsgrundlagen.

Allerdings wurde damals nach den vorhandenen Feststellungen und der insofern unbedenklichen Beilage A (Scheidungsurteil), deren Echtheit und Richtigkeit nicht bestritten wurde (ON 8 S 8, 9), unter erkennbarer Bezugnahme auf Art 68 EheG allgemein zur Unterhaltsfestsetzung in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass dabei die Aufgabenteilung während der Ehe, die Lebensstellung beider Ehegatten während der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten, der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder, die berufliche Ausbildung und die Erwerbssaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person, die Anwartschaften aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge zu berücksichtigen sind (Beilage A S 17 unten).

Konkret wurde aber darauf abgestellt, dass die nunmehrige Beklagte schon über einen längeren Zeitraum nicht mehr berufstätig war, an gesundheitlichen Problemen litt und insbesondere für die beiden Kinder Betreuungsleistungen erbrachte (Beilage A S 11, 12, 18). Beim nunmehrigen Kläger wurde ua darauf Bedacht genommen, dass dieser bereits damals zu 100% arbeitsunfähig und als Vollinvalide eingestuft war (Beilage A insbesondere S 12 Abs 3). Die Vermögensverhältnisse

der Parteien waren nicht Gegenstand der damaligen Beurteilung. Vielmehr wurde konkret für die Ausmessung des vom nunmehrigen Kläger zu leistenden Unterhaltsbeitrages darauf abgestellt, dass dieser schon damals monatlich rund CHF 4'000.00 aus seinen Versicherungsleistungen bezog und es ihm möglich war, monatlich CHF 1'000.00 zusätzlich zu verdienen, sodass sich ein Einkommen von CHF 5'000.00 ergab. Davon wurden „seine eigenen Lebenshaltungskosten“ und Kosten für die Finanzierung seines Wohnhauses mit pauschal CHF 800.00 in Abzug gebracht, sodass sich eine Bemessungsgrundlage von CHF 4'200.00 ergab (vgl. Beilage A S 12 Abs 3, S 18 Abs 2).

Auf Seiten der nunmehrigen Beklagten wurde darauf Bedacht genommen, dass ihr letztes bekannte Einkommen monatlich ca CHF 2'200.00 betragen und sie unter Berücksichtigung des einstweilig festgesetzten Unterhaltsbeitrags des nunmehrigen Klägers sowie die IV-Rente samt Kindergeld insgesamt monatlich CHF 2'777.00 zur Verfügung hatte (Beilage A S 12 oben). Aus dieser Sachverhaltsgrundlage wurde – insoweit bestätigt durch das Fürstliche Obergericht – abgeleitet, dass „insbesondere unter Berücksichtigung der nicht bestehenden Anwartschaften, den von der Klägerin (der nunmehrigen Beklagten) noch zu erbringenden Erziehungsleistungen sowie der ungünstigen Berufsaussichten der Klägerin (der nunmehrigen Beklagten) ein Unterhaltsbetrag von CHF 1'800.00 als angemessen erscheint“ (Beilage A S 18 Abs 2).

Insoweit ist daher für die nunmehr vorzunehmende rechtliche Beurteilung im Wesentlichen auf einen Vergleich der beiderseitigen Einkommensverhältnisse anlässlich der Scheidung im Jahre 2002 und jener im derzeit massgeblichen Zeitraum abzustellen.

Dass die Erziehungsleistungen für die gemeinsamen Kinder weggefallen sind, ist im vorliegenden Verfahren kein Thema mehr. Ebenso wurde bereits abgeklärt, dass eine Anspannung der nunmehrigen Beklagten auf ein Einkommen von CHF 1'500.00 netto (das entspricht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen) zu berücksichtigen ist (Ersturteil ON 20 S 18 unten, S 19 oben). Das Vermögen der Streiteile war anlässlich der Scheidung nicht konkret Gegenstand der Unterhaltsbemessung.

Allerdings wurde auf Seiten des Klägers seinerzeit ein nicht näher aufgeschlüsselter Betrag von CHF 800.00 für Lebenshaltungs- und Finanzierungskosten des Hauses als Abzug berücksichtigt. Darauf hat das Erstgericht nur teilweise Bezug genommen (ON 20 S 17 Abs 2), während das Fürstliche Obergericht auf diesen Abzug nicht abschliessend Bedacht genommen hat (ON 31 S 37). Dass derartige Lebenshaltungskosten für den Kläger nach wie vor bestehen, ist evident. Ob er auch noch Kosten für die seinerzeitige Finanzierung seines Wohnhauses zu tragen hat, wurde im Verfahren nicht abgeklärt. Damit lässt sich rein rechnerisch nicht prozentual verlässlich sagen, inwieweit sich sein anrechenbares Erwerbseinkommen verringert hat. Bringt man diesen Betrag als aktuell auch jetzt wiederum in Abzug, so würde sich eine

Einkommensminderung mit rund 20% (von CHF 4'200.00 [Ersturteil ON 20 S 12 unten] auf CHF 3'373.18 [CHF 4'173.18 abzüglich CHF 800.00]) errechnen.

Ob damit das Kriterium der „Erheblichkeit“ verwirklicht wird, muss aber nicht näher geprüft werden, weil jenes der Unvorhersehbarkeit nach den Ergebnissen dieses Verfahrens nicht erfüllt ist. Zutreffend hat das Berufungsgericht zunächst erkannt, dass das Ereignis der Pensionierung des nunmehrigen Klägers (schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung – § 269 ZPO) mit genügender Sicherheit voraussehbar war. Das wird von den Parteien auch im Revisionsverfahren nicht in Zweifel gezogen. Allerdings hat der nach den obigen Ausführungen behauptungs- und beweispflichtige Kläger nicht vorgebracht, dass im Gegensatz dazu die Folgen der Pensionierung nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit abschätzbar waren. Das Fürstliche Obergericht hat auch nicht näher begründet, inwiefern diese konkreten finanziellen Auswirkungen nicht mit genügender Sicherheit voraussehbar gewesen seien.

Schliesslich war das Thema „Pensionierung“ nicht Gegenstand des seinerzeitigen Scheidungsverfahrens und damit auch nicht der Unterhaltsfestsetzung. Wären tatsächlich die Folgen der Pensionierung nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussehbar gewesen, so hätten aber die Parteien bzw deren Rechtsvertreter (vgl dazu Beilage A S 1) dieser Unsicherheit praxisgemäss mit der Klausel Rechnung tragen müssen, dass ab der AHV-Berechtigung des nunmehrigen Klägers eine im Verhältnis des bisherigen Einkommens zum Ersatzeinkommen herabgesetzte Rente zu

bezahlen sei (vgl in diesem Sinn BGer 5C.52/2007 E 3.2). Das war aber offenbar auch nicht der Fall. Zusätzlich wurde in dem nun laufenden Herabsetzungsverfahren in diese Richtung wie erwähnt kein Vorbringen erstattet. Dementsprechend wurden dazu keine Beweise aufgenommen und keine Feststellungen getroffen, die einer rechtlichen Beurteilung zugänglich wären.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann daher dieser Umstand nicht zu einer Verringerung des Unterhaltsbeitrages des Klägers führen. Eine Aufhebung der berufsgerichtlichen Entscheidung oder der beiden vorinstanzlichen Urteile kam nicht in Betracht, weil das Thema der Vorhersehbarkeit der für die Unterhaltsbemessung massgeblichen Kriterien bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Punkt rechtserhebliche Tatumstände und Rechtsansichten betrifft, die die Parteien erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten haben (vgl dazu RIS-Justiz RS0037300, insbesondere T20). In diesem Fall muss der Partei (hier der klagenden Partei) aber nicht Gelegenheit gegeben werden, ein Vorbringen zu erstatten, dass sie bislang nicht einmal angedeutet hatte (RIS-Justiz RS0037300 [T23]; vgl 8 Ob 71/15x). Der Kläger hat nämlich nicht einmal andeutungsweise vorgebracht, dass zwar das Ereignis der Pensionierung mit Bestimmtheit voraussehbar gewesen wäre, während das aber für die Folgen der Pensionierung nicht der Fall war.

13. Insoweit erweist sich daher die Revision der Beklagten schon aus diesen Erwägungen heraus im Sinn

einer Wiederherstellung des Ersturteils als berechtigt, so dass der Zeitpunkt der Herabsetzung des Unterhalts nicht mehr zu erörtern ist. Der Kläger war hingegen mit seinem übrigen Rechtsmittel auf diese Entscheidung zu verweisen (§§ 482, 469a ZPO).

14. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO begründet. Die im Berufungs- und Revisionsverfahren erfolgreiche Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser beiden Verfahren.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 01. März 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 70 EheG:

Änderung in den Verhältnissen (Kriterien der Erheblichkeit, Dauerhaftigkeit, Unvorhersehbarkeit mit Bezugnahme auf schweizerische Judikatur zur Rezeptionsvorlage Art 129 ZGB);

§ 55 Abs 2 ZPO:

Unzulässigkeit der Revision im Kostenpunkt.

RECHTSSATZ:

§ 472 Z 4 ZPO:

Eine Rechtsrüge, die sich (überwiegend) von den Feststellungen entfernt und in (unrichtigen) Rechtsbehauptungen erschöpft oder darauf beschränkt, allgemein die Unrichtigkeit der unterinstanzlichen rechtlichen Beurteilung zu behaupten, ohne dies im Sinn einer Auseinandersetzung mit den Argumenten des Berufungsgerichts zu konkretisieren, ist nicht gesetzmässig ausgeführt und einer Behandlung durch das Revisionsgericht nicht zugänglich.
